



Satzung des Fördervereins der Goldbek-Schule e. V.

Wenn in dieser Satzung die feminine Sprachform gebraucht wird, sind stets Frauen und Männer angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Goldbek-Schule e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern wollen. Der Verein beschafft Mittel für schulische Zwecke der Grundschule und leitet diese an die Schule weiter. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
2. Der Verein kann Projekte unterstützen, die direkt und indirekt mit unserer Schule zusammenhängen.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen
 - sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Jahr vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied möglich.
2. Verlässt das jüngste Kind des Mitglieds die Schule, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich (schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsadresse) den Verbleib im Verein.
3. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus der:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,



Kassenwartin,
Schriftführerin.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind 1. und 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden Turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
4. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der 2. Vorsitzenden, werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Schulleiterin der Grundschule ist kraft ihres Amtes 2. Vorsitzende des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Im Auftrag an den Ausschuss wird der Umfang der Vollmacht festgelegt (Beratung und Entscheidung).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres innerhalb der ersten drei Monate vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der Kassenwartin
 - den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt Entlastung.



4. Die Mitgliederversammlung wählt:
- den Vorstand
 - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag fest.
6. Die Schriftführerin hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Geld für die Schüler des Wohnbezirks zu verwenden.



§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 27. Februar 1998.

Diese Satzung wurde geändert am 22.12.1998.

Diese Satzung wurde geändert am 10.09.2013.

Diese Satzung wurde geändert am 05.10.2017

Diese Satzung wurde geändert am 01.09.2020